

## **§§ 37, 41 GmbHG; § 19 FBG; § 269 ZPO: GmbH: Einberufung der Generalversammlung**

1. Das Selbsthilfeeinberufungsrecht darf nicht bereits mit dem Verlangen nach Einberufung einer Generalversammlung ausgeübt werden.
2. Bis zur Selbsthilfeeinberufung besteht eine 14-tägige Wartefrist, die an dem Tag zu laufen beginnt, an dem mit dem Zugang des Verlangens auf Einberufung nach der allgemeinen Lebenserfahrung gerechnet werden kann.
3. Erfolgt die Selbsthilfeeinberufung durch die grundsätzlich berechnigte Min-derheit sofort, sind die Beschlüsse wirksam, aber anfechtbar. Die Beschlüsse sind daher in das Firmenbuch einzutragen.
4. Nur wenn eine Generalversammlung von einem Unzuständigen im Selbsthilfeweg einberufen wurde, sind die Beschlüsse nichtig.

OLG Wien 21.8.2012, 28 R 94/12t, GES 2013, 17.